

**RS OGH 2025/9/25 8Ob113/10s;  
4Ob206/12s; 10ObS64/15g;  
8Ob26/24t; 7Ob138/25g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2025

## Norm

ZPO §85

AußStrG 2005 §10 Abs5

1. ZPO § 85 heute
2. ZPO § 85 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 85 gültig von 01.01.1998 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
4. ZPO § 85 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Die an sich nach § 10 Abs 5 AußStrG § 85 ZPO) unzulässige Erstreckung einer Verbesserungsfrist ist nur dann (iS RIS-Justiz RS0036251) als wirksam zu behandeln, wenn sie noch vor Ablauf der ersten Verbesserungsfrist bewilligt wurde. Einer erst nach Ablauf der ursprünglichen Verbesserungsfrist für ein Rechtsmittel eingeräumten „Verlängerung“ steht die Rechtskraft der Entscheidung entgegen. Durch einen nach § 10 Abs 5 AußStrG (§ 85 ZPO) unzulässigen Antrag auf Fristverlängerung wird der Fristablauf weder unterbrochen noch gehemmt. Die an sich nach Paragraph 10, Absatz 5, AußStrG (Paragraph 85, ZPO) unzulässige Erstreckung einer Verbesserungsfrist ist nur dann (iS RIS-Justiz RS0036251) als wirksam zu behandeln, wenn sie noch vor Ablauf der ersten Verbesserungsfrist bewilligt wurde. Einer erst nach Ablauf der ursprünglichen Verbesserungsfrist für ein Rechtsmittel eingeräumten „Verlängerung“ steht die Rechtskraft der Entscheidung entgegen. Durch einen nach Paragraph 10, Absatz 5, AußStrG (Paragraph 85, ZPO) unzulässigen Antrag auf Fristverlängerung wird der Fristablauf weder unterbrochen noch gehemmt.

## Entscheidungstexte

- RS0126392">8 Ob 113/10s  
Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 113/10s  
Veröff: SZ 2010/148
- RS0126392">4 Ob 206/12s  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 4 Ob 206/12s  
Vgl auch; nur: Durch einen unzulässigen Antrag auf Fristverlängerung wird der Fristablauf weder unterbrochen noch gehemmt. (T1)
- RS0126392">10 ObS 64/15g  
Entscheidungstext OGH 30.06.2015 10 ObS 64/15g  
Auch; nur T1; Beisatz: Die nach Ablauf einer (unerstreckbaren) Verbesserungsfrist erfolgte Verbesserung ändert an der eingetretenen Rechtskraft auch dann nichts mehr, wenn das Gericht unrichtigerweise erneut eine Verbesserungsfrist setzt. (T2)
- RS0126392">8 Ob 26/24t  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung aus anderen Gründen 22.05.2024 8 Ob 26/24t  
vgl; Beisatz wie T2
- RS0126392">7 Ob 138/25g  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung aus anderen Gründen 25.09.2025 7 Ob 138/25g  
nur T1; Beisatz wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126392

## Im RIS seit

26.01.2011

## Zuletzt aktualisiert am

27.10.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)